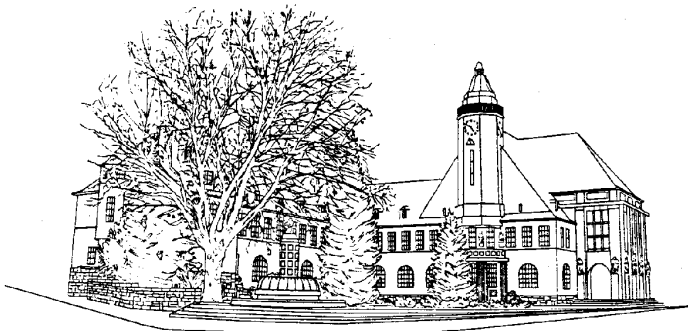


19/09

Amtsblatt der Stadt Schwerte



05.11.2009



Inhalt	Seite
119. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	291
120. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	291
121. Bekanntmachung	
Bekanntmachung des Wahltermins und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 07.02.2010	292

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.
Eine Kündigung des Abonnements ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-201)

119. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 279 551**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

120. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 239 373**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

121. Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltermins und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 07.02.2010

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte findet am 07. Februar 2010 statt.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte, in der zur Zeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, Zimmer 8a während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und

Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

kostenlos zu erhalten sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 7 und 9 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahrs alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Schwerte.
2. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Diese Wahlvorschlagsberechtigten können nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerber sind.
3. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er/sie vorher seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.
5. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/-in enthalten. Bei einem Listenwahlvorschlag muss die Reihenfolge der zu wählenden Kandidaten/-innen festgelegt sein.
6. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/-in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
7. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerber/-innen durch die Unterschrift von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede/r Einzelkandidat/-in muss durch die Unterschrift von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
8. In jedem Listenwahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte sind spätestens bis zum 04.01.2010 - 15.00 Uhr- beim Wahlleiter der Stadt Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, Zimmer 8a, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge rechtzeitig einzureichen, damit mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Schwerte, 05.11.2009

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

